

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1830 (2008) (S/2009/393)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6179. Sitzung am 7. August 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1830 (2008) (S/2009/393)“.

**Resolution 1883 (2009)  
vom 7. August 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007 und 1830 (2008) vom 7. August 2008,

*in Bekräftigung* der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*betonend*, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

*in Würdigung* der wichtigen Anstrengungen, die die Regierung Iraks unternommen hat, um die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt im ganzen Land zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau eines sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Landes auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

*erfreut* darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und nationale Einheit aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten sowie auf die nationale Einheit hinarbeiten,

*bekräftigend*, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das Volk und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge

und Binnenvertriebene, der Stärkung der Geschlechtergleichstellung, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Förderung der Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen, und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das Volk und die Regierung Iraks Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

*unter Hervorhebung* der Anstrengungen der Mission zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Wahlkommission und der Regierung Iraks bei der Erarbeitung der Verfahren zur Abhaltung der erfolgreichen irakischen Provinzwahlen im Januar 2009 und der Wahlen zur Regionalregierung Kurdistans im Juli 2009 sowie im Vorfeld der Wahlen zum irakischen Nationalparlament im Januar 2010 und betonend, wie wichtig die Transparenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Kommission ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Menschenrechtsprobleme in Irak, betonend, wie wichtig die Bewältigung dieser Probleme ist, und in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte zu erwägen,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die humanitären Probleme, denen sich das irakische Volk gegenüber sieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung weitere koordinierte Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen erforderlich sind,

*unter Hervorhebung* der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, zur Fortführung der Maßnahmen zugunsten der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission zu beraten und zu unterstützen,

*betonend*, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1882 (2009) des Sicherheitsrats vom 4. August 2009 ist, insbesondere nach Bedarf mittels Ernennung von Kinderschutzberatern bei der Mission,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949<sup>335</sup> und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907<sup>336</sup>, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und möglichst alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

*mit Dank* an den ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Herrn Staffan de Mistura, für seine Dienste und seine Führungsstärke an der Spitze der Mission,

---

<sup>335</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>336</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

*es begrüßend*, dass der Generalsekretär am 7. Juli 2009 Herrn Ad Melkert zu seinem neuen Sonderbeauftragten für Irak ernannt hat,

*mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes* an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 29. Juli 2009 an den Generalsekretär<sup>337</sup> auch weiterhin ihr in den Resolutionen 1770 (2007) und 1830 (2008) festgelegtes erweitertes Mandat wahrnehmen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks und andere Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten damit leisten, der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die Unterstützung bereitzustellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission diese Ressourcen und diese Unterstützung auch weiterhin bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6179. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6218. Sitzung am 16. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2009/585)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6219. Sitzung am 16. November 2009 beschloss der Rat entsprechend dem auf der 6218. Tagung gefassten Beschluss, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>337</sup> S/2009/395, Anlage.